

AUFHEBUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Muster Produktions AG, Industriestrasse 100, 8000 Zürich

nachstehend Arbeitgeberin

und

Dr. Felix Fröhlich, Blumenweg 1, 9000 St.Gallen

nachstehend Arbeitnehmer

1. Der Arbeitnehmer hat am seine Tätigkeit als Finanzchef bei der Arbeitgeberin aufgenommen. Dieses Arbeitsverhältnis wird im gegenseitigen Einvernehmen per aufgehoben. An diesem Datum endet das Vertragsverhältnis automatisch ohne weitere Kündigung und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer in jenem Zeitpunkt arbeitsunfähig sein sollte.
2. Der Arbeitnehmer wird von der Arbeitgeberin ab dem freigestellt. Während der Dauer seiner Freistellung bezieht der Arbeitnehmer sämtliche ihm noch zustehenden Ferienansprüche. Dafür werden insbesondere folgende Zeiträume verbindlich vorgesehen: Der Arbeitgeber steht während der Dauer der Freistellung nach Absprache zur Erledigung von allfälligen Spezialaufgaben zur Verfügung. Überdies ist der Arbeitnehmer bei der Einarbeitung seines Nachfolgers und bei der Übergabe aller Akten behilflich.
3. Die Arbeitgeberin bezahlt dem Arbeitnehmer bis Ende weiterhin im bisherigen Rahmen einen monatlichen Lohn von brutto CHF zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Abzüge werden im bisherigen Rahmen vorgenommen. Per wird anteilmässig für das Jahrein 13. Monatslohn ausbezahlt. Damit sind alle ordentlichen Lohnansprüche abgegolten.
4. Die Arbeitgeberin richtet dem Arbeitnehmer per einen Bonus für das Geschäftsjahr in Höhe von brutto CHF aus. Damit sind alle Bonusansprüche abgegolten.
5. Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, auf ihre Kosten dem Arbeitnehmer die Dienste einer Outplacement-Firma zu verschaffen, um ihn in die Lage zu versetzen, zielgerichtet eine angemessene neue Stelle zu finden. Die Outplacement-Firma wird im gemeinsamen Einverständnis der Parteien ausgewählt.

6. Die Arbeitgeberin überlässt dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Eurotax-Tarif das von ihm benutzte Firmenfahrzeug Marke zu Eigentum. Bis dahin werden die Kosten des Firmenfahrzeuges wie bis anhin durch die Arbeitgeberin getragen.
7. Der Arbeitnehmer hat bereits sämtliche sich vorher in seinem Besitze befindlichen Schlüssel, Kreditkarten, Geschäfts- und Arbeitsunterlagen zurückgegeben und sein Büro vollständig geräumt. Der Arbeitnehmer erklärt ausdrücklich, dass er keine Dokumente der Arbeitgeberin mehr besitzt, weder in Original noch in Kopie. Bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses hat er noch den Tank Schlüssel zurückzugeben. Das sich in seinem Besitz befindlichen Mobiltelefon wird ihm entschädigungslos überlassen. Ab dem übernimmt der Arbeitnehmer das entsprechende Telefon-Abonnement auf eigene Rechnung.
8. Der Arbeitnehmer nimmt Kenntnis davon, dass er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverändert der arbeitsvertraglichen Geheimhaltungs- und Treuepflicht unterliegt. Es ist ihm untersagt, während der Freistellung einer konkurrenzierenden Tätigkeit nachzugehen. Der Arbeitnehmer hat sich an den Lohn anrechnen zu lassen, was er während der Freistellung bei einem anderen Arbeitgeber als Arbeitserwerb erzielt.
9. Das zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarte und schriftlich fixierte Konkurrenzverbot für den Zeitraum nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird von drei auf zwei Jahre reduziert.
10. Der Arbeitnehmer erhält umgehend ein Zwischenzeugnis der Arbeitgeberin. Per Ende des Arbeitsverhältnisses wird ihm zusätzlich ein Schlusszeugnis ausgestellt. Die Arbeitgeberin erklärt sich einverstanden, jederzeit Referenzauskünfte zu erteilen.
11. Mit Erfüllung dieser Aufhebungsvereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche und unter allen Titeln auseinandergesetzt.
12. Der Arbeitnehmer bestätigt hiermit, von der Arbeitgeberin darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Deckung im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung bis 30 Tage nach Austritt weiterläuft und ihm die Möglichkeit offen steht, beim obligatorischen Unfallversicherer eine Abredevversicherung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 UVG abzuschliessen, um die Versicherungsdeckung der obligatorischen Unfallversicherung auf 180 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erstrecken. Im Weiteren bestätigt der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin hiermit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 KVG darauf hingewiesen worden zu sein, dass der Arbeitnehmer, sofern er bis 30 Tage nach Beendigung des vorliegenden Arbeitsverhältnisses kein neues Arbeitsverhältnis angetreten hat und der Arbeitnehmer die Deckung für das Risiko Unfall bei seiner obligatorischen Krankenpflegeversicherung sistiert hat, seiner Krankenkasse betreffend der Aufhebung der Sistierung der Unfalldeckung eine entsprechende Meldung zu machen hat.



Zürich, den

Für die Arbeitgeberin:

Der Arbeitnehmer:

Max Muster / Heinz Huber

Dr. Felix Fröhlich